

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. April 1998

**über das Inverkehrbringen von genetisch verändertem Mais (*Zea mays* L., Linie
MON 810) gemäß der Richtlinie 90/220/EWG des Rates**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(98/294/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom
23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch
veränderter Organismen in die Umwelt ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Richtlinie 97/35/EG der Kommission ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In den Artikeln 10 bis 18 der Richtlinie 90/220/EWG
wird ein gemeinschaftliches Verfahren festgelegt, mit dem
die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten das Inver-
kehrbringen von Erzeugnissen, die genetisch veränderte
Organismen enthalten oder aus diesen bestehen, geneh-
migen können.

Bei der zuständigen Behörde Frankreichs wurde eine
Anmeldung für das Inverkehrbringen eines solchen
Erzeugnisses eingereicht.

Die zuständige Behörde Frankreichs hat der Kommission
die Unterlagen anschließend mit einer befürwortenden
Stellungnahme übermittelt.

Die zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten haben
gegen die Anmeldung Einspruch erhoben.

Der Antragsteller hat daraufhin die in den Originalunter-
lagen vorgeschlagene Etikettierung wie folgt geändert:

- Auf allen Saatgutsäcken wird angegeben, daß in
diesen Saatgut von Mais enthalten ist, das genetisch
verändert wurde, um den Mais durch Expression eines
Toxins aus dem Bazillus thuringiensis insektenresi-
stent zu machen.
- Den Käufern dieses Saatguts wird ein technischer
Leitfaden zur Verfügung gestellt, der umfassende
Informationen über Entwicklung, Eigenschaften und
Verwendung des Saatguts enthält, einschließlich
Angaben über den Einsatz der Biotechnologie bei der
Entwicklung der Sorte und Hinweisen auf die
Notwendigkeit bestimmter Praktiken beim Umgang
mit insektenresistentem Saatgut.

— Die europäischen Maishändler werden über die
Genehmigung der Maislinie MON 810 unterrichtet
und erhalten umfassende Produktinformationen.

— In Ländern, in denen die Herstellung der Maislinie
MON 810 genehmigt wurde, werden die internatio-
nalen Maishändler darüber informiert, daß die
Herstellung dieses Maises genehmigt wurde, daß bei
seiner Entwicklung Methoden der Biotechnologie
verwendet wurden und daß Lieferungen genetisch
veränderten Mais enthalten können.

— Die internationalen Händler und zuständigen
Behörden maisexportierender Länder werden darüber
unterrichtet, daß Begleitpapiere internationaler Liefe-
rungen die Bestimmungen der Richtlinie 90/
220/EWG erfüllen müssen.

— Es wird empfohlen, in die Begleitpapiere internatio-
naler Lieferungen, den Hinweis „Kann genetisch
veränderten Mais enthalten“ aufzunehmen.

Der Antragsteller hat eine Strategie entwickelt, um die
Gefahr der Entstehung von Insektenresistenzen zu mini-
mieren, und angeboten, die Kommission und/oder die
zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten über die Ergeb-
nisse einschlägiger Überwachungsmaßnahmen zu unter-
richten.

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 90/220/EWG
muß die Kommission deshalb eine Entscheidung nach
dem Verfahren des Artikels 21 dieser Richtlinie erlassen.

Die Kommission hat zu dieser Frage die Stellungnahme
der durch den Beschluß 97/579/EWG der Kommission ⁽³⁾
eingesetzten zuständigen Wissenschaftlichen Ausschüsse
eingeholt. Der Wissenschaftliche Ausschuß „Pflanzen“
hat am 10. Februar 1998 seine Stellungnahme abgegeben
und kam darin zum Schluß, daß es keinen Grund zu der
Annahme gibt, daß das Inverkehrbringen dieses Erzeug-
nisses eine Gefahr für Mensch oder Umwelt darstellt.

Die Kommission hat unter Berücksichtigung der Bestim-
mungen der Richtlinie 90/220/EWG, der in den Unter-
lagen enthaltenen Informationen und der Stellungnahme
des Wissenschaftlichen Ausschusses „Pflanzen“ alle vorge-
brachten Einwände geprüft, und ist zu dem Schluß
gekommen, daß kein Grund zu der Annahme besteht,
daß die aus Gründen des Insektenschutzes in den Mais
eingeführte Genkodierung cryIA (b) eine Gefahr für
Mensch oder Umwelt darstellt.

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 8. 5. 1990, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 169 vom 27. 6. 1997, S. 72.

⁽³⁾ ABl. L 237 vom 28. 8. 1997, S. 18.

Artikel 11 Absatz 6 und Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 90/220/EWG enthalten zusätzliche Sicherheitsbestimmungen für den Fall, daß neue Informationen über die Sicherheit des Erzeugnisses vorliegen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 21 der Richtlinie 90/220/EWG eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft, insbesondere der Richtlinien 66/402/EWG⁽¹⁾ und 70/457/EWG⁽²⁾ des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾, und der in Absatz 2 dieses Artikels enthaltenen Bestimmungen genehmigt die zuständige Behörde Frankreichs das Inverkehrbringen des folgenden von dem Unternehmen Monsanto Europe S.A. (Ref. C/F/95/12-02) angemeldeten Erzeugnisses:

Inzuchtlinien und Hybriden der Maislinie MON 810 mit dem Gen cryIA (b) des *Bacillus thuringiensis*, Unterart *kurstaki*, kontrolliert durch einen 35S-Promotor aus dem Blumenkohlmosaikvirus und einem Intron der Genkodierung für das Hitzeschockprotein 70 aus Mais.

(2) Diese Genehmigung erstreckt sich auf alle durch Kreuzungen zwischen dem Erzeugnis und herkömmlich gezüchtetem Mais gewonnenen Abkömmlinge.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. April 1998

Für die Kommission

Ritt BJERREGAARD

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. 125 vom 11. 7. 1966, S. 2309/66.

⁽²⁾ ABl. L 225 vom 12. 10. 1970, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 43 vom 14. 2. 1997, S. 1.